



Vorlage zu TOP 6

der LKB-Vorstandssitzung am 25. August 2021

Novellierung der Transplantationsgesetzdurchführungsverordnung (TPGDV)

– Stellungnahme der LKB

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) hat der Geschäftsstelle per E-Mail vom 2. August 2021 den Entwurf einer Novellierung der Brandenburgischen Transplantationsgesetzdurchführungsverordnung (BbgTPGDV) vom 27. Juni 2016 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt (**Anlage 1**). Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde eine Synopse der geplanten Änderungen beigefügt (**Anlage 2**).

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende (GZSO) vom 22. März 2019, welches zum 1. April 2019 in Kraft getreten ist, wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, die zu einer Erhöhung der Organspendezahlen führen sollen. Dabei kommt den Transplantationsbeauftragten (TxB) nach § 9b TPG eine zentrale Rolle zu, die durch das GZSO noch gestärkt werden sollte (z. B. durch die Implementierung einer definierten Freistellungsregelung in § 9b Abs. 3 TPG). Die Verpflichtung der Entnahmekrankenhäuser nach § 9a Abs. 1 TPG, mindestens eine(n) TxB zu bestellen, wurde dahingehend verschärft, dass diese(r) seit Inkrafttreten des TPG zum 1. April 2019 ein Arzt sein muss. Die Geschäftsstelle hat über die mit dem GZSO verbundenen Änderungen umfassend im Wege von LKB-Rundschreiben informiert (vgl. u. a. LKB-Rundschreiben 304/2018, 384/2018 und 045/2019).

Das Nähere insbesondere zu der erforderlichen Qualifikation und organisationsrechtlichen Stellung der TxB haben gemäß § 9b Abs. 4 Satz 1 TPG die Länder zu bestimmen. Unter Verweis auf die mit dem GZSO verbundenen Änderungen der Regelungen auf Bundesebene erachtet das MSGIV eine Anpassung der aktuell gültigen BbgTPGDV für erforderlich. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der mit der Anpassung verbundenen Änderungen ist eine Novellierung der Transplantationsgesetzdurchführungsverordnung avisiert, welche die aktuell noch gültige BbgTPGDV ersetzen soll.

Aufgrund der Fristsetzung bis zum 23. August 2021 hat die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 16. August 2021 eine vorläufige Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf abgegeben (**Anlage 3**). Als positiv hervorzuheben ist die wesentliche Komprimierung der Verordnung aufgrund nunmehr im TPG niedergelegter expliziter bundesrechtlicher Regelungen (so z. B. der Freistellungsregelung in § 9b Abs. 3 TPG). Als kritisch beleuchtet und entsprechende Änderungsvorschläge unterbreitet hat die Geschäftsstelle dagegen u. a. zu folgenden Punkten:

- Begrenzung der Funktion des koordinierenden TxB auf einen ärztlichen TxB in § 2 Abs. 2 Satz 3 BbgTPGDV neu (bei der Bestellung mehrerer, ggf. auch nichtärztlicher TxB durch ein Entnahmekrankenhaus, z. B. bei mehreren Intensivstationen),
- Streichung der Möglichkeit der Bestellung von externen (nicht im Entnahmekrankenhaus/in einem Verbundkrankenhaus beschäftigten) TxB nach § 2 Abs. 4 BbgTPGDV alt,
- Streichung der Möglichkeit zum Widerruf der Bestellung eines TxB/der Vertretung(en) durch die ärztliche Krankenhausleitung nach § 2 Abs. 6 BbgTPGDV alt,
- Einführung einer Frist von (lediglich) zwei Wochen zur Meldung von Namen, Kontaktdaten und Qualifikation des TxB, des koordinierenden TxB sowie Änderungen in § 2 Abs. 4 BbgTPGDV neu,
- (neu)Statuierung einer Nachweispflicht der entsprechenden Qualifikation des/der TxB auf Verlangen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums durch § 3 Abs. 2 Satz 3 BbgTPGDV neu,
- Implementierung einer Auskunftspflicht über die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9b TPG und nach der BbgTPGDV gegenüber dem Gesundheitsministerium nach § 4 Abs. 2 BbgTPGDV neu,
- Begrenzung der Zulässigkeit der Bestellung von einem gemeinsamen TxB auf einen in einem der Verbundkrankenhäuser beschäftigten TxB nach § 7 Abs. 2 BbgTPGDV neu,
- sowie zu weiteren avisierten Änderungen.

Die weiteren Details können der beigefügten vorläufigen Stellungnahme vom 16. August 2021 entnommen werden.

Beschlussvorschlag

Der Vorstand stimmt der Stellungnahme der LKB vom 16. August 2021 in der vorliegenden Fassung zu.

3 Anlagen